

I n f o r m a t i o n

zu den Untersuchungsberechtigungsscheinen und Erhebungsbogen für Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 965) zuletzt geändert durch Art. 7d des Gesetzes vom 21.06.2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 1666) erhalten Jugendliche, die eine Beschäftigung aufnehmen oder aufnehmen wollen, einen besonderen Arbeitsschutz. Dieser umfasst dabei nicht nur Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit, sondern auch Jugendliche mit anderen Staatsangehörigkeiten, solange sie hier wohnen und arbeiten.

Um zu vermeiden, dass Jugendliche Gesundheitsschäden infolge der Berufsarbeit erleiden und in ihrer physischen und psychischen Entwicklung gefährdet werden, schreibt das Gesetz eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen vor.

Besondere Bedeutung kommt dabei der ärztlichen Betreuung in Form von Untersuchungen zu.

Es wird unterschieden in:

- 1. Ärztliche Untersuchung vor Eintritt in das Berufsleben (Erstuntersuchung),**
ohne die der Arbeitgeber sie/ihn nicht beschäftigen darf.
Sie kann bereits innerhalb der letzten 14 Monate vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden. Dies ist von Bedeutung bei der Absolvierung eines Berufsbildungsjahres.
Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die Durchführung einer erneuten Erstuntersuchung nicht zulässig. Der neue Arbeitgeber darf die Jugendliche/den Jugendlichen erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (sie ist vom ehemaligen Arbeitgeber auszuhändigen), falls seit der Aufnahme der ersten Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung ihm vorliegen.
- 2. Erste Nachuntersuchung,**
die vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vorzunehmen ist.
Der Untersuchungsberechtigungsschein darf frühestens neun Monate nach dem ersten Arbeitstag ausgestellt werden.
- 3. Weitere Nachuntersuchungen,**
die nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung erfolgen können (auf freiwilliger Basis).
- 4. Außerordentliche Nachuntersuchungen**
werden von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet. Der Untersuchungsberechtigungsschein wird gegen Vorlage der an die/den Personensorgeberechtigten ergangenen ärztlichen Mitteilung ausgestellt.

5. Untersuchung auf Anforderung eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (Aufsichtsbehörde).

Die/der Jugendliche lässt die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer oder seiner Wahl durchführen.

Entsprechend der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16.10.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2221) ist von der Ärztin oder dem Arzt der vorgegebene Untersuchungsbogen auszufüllen. Diese Unterlagen erhalten die Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen bei der Ärztekammer Niedersachsen.

Wenn eine Ärztin oder ein Arzt den Gesundheitszustand nur dann beurteilen kann, wenn das Untersuchungsergebnis eines anderen Arztes oder Zahnarztes ihm vorliegt, ist eine **Ergänzungsuntersuchung** durchzuführen. Sie erfolgt durch eine Überweisung, aus der zum einen die durchzuführenden ergänzenden Untersuchungen zu ersehen und zum anderen die Angaben zum Untersuchungsberechtigungsschein (in der Praxis hat sich das Beifügen einer Kopie des Untersuchungsberechtigungsscheins als hilfreich erwiesen) zu entnehmen sind.

Die Verwaltung der **Gemeinde**, in der die/der Jugendliche wohnt, stellt auf Antrag einen **Untersuchungsberechtigungsschein** und den dazu gehörenden **Erhebungsbogen** (Erstuntersuchung/weiße Farbe oder Nachuntersuchung/rote Farbe) aus.

Der Untersuchungsberechtigungsschein ist der Ärztin/dem Arzt bei der Untersuchung auszuhändigen und dient als Abrechnungsunterlage.

Der von der bzw. dem Personensorgeberechtigten vor der Untersuchung auszufüllende Erhebungsbogen dient der Ärztin oder dem Arzt zur Diagnostik und verbleibt bei den ärztlichen Unterlagen.

Für jede der genannten Untersuchungen wird nur ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt. Der Untersuchungsberechtigungsschein ist besonders sorgfältig aufzubewahren. Er wird ungültig, wenn der Jugendliche sich nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres der ärztlichen Untersuchung unterzieht. Verlorengegangene Untersuchungsberechtigungsscheine dürfen nur ersetzt werden, wenn der Jugendliche im Zeitpunkt der Ersatzausstellung noch nicht 18 Jahre alt ist. Sie sind als Ersatzausstellung auch zu kennzeichnen.

Die Kosten einer ärztlichen Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land Niedersachsen übernommen. Abrechnungsgrundlage ist die Verordnung über die Kosten für Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 02.12.2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 548).

Zur **Abrechnung der Kosten** legt die Ärztin/der Arzt den Untersuchungsberechtigungsschein bzw. bei ergänzenden Untersuchungen die Überweisung und die Kopie des Untersuchungsberechtigungsscheines der Rechnung bei. Die Abrechnung übernimmt das

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover
Am Waterlooplplatz 11
30169 Hannover